

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Unterstützung der Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder», Beschluss

Mitte November 2025 hat der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden die Gemeindeautonomie-Initiative lanciert. Sie verlangt, dass der Kanton die Hälfte seines Anteils der ausgeschütteten Nationalbankgewinnen an die Gemeinden abtritt. Deren ungebundenen Mittel sind sehr knapp, weshalb ihr Spielraum zur Finanzierung von regional unterschiedlichen Bedürfnissen sehr klein ist. Die zusätzlichen Einnahmen aus den Nationalbankgewinnen würden diesem Anliegen Rechnung tragen. Der Stadtrat beantragt deshalb, der Initiative zuzustimmen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

Mit amtlicher Publikation vom 14. November 2025 hat der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) die Initiative für eine «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» lanciert. Diese kommt zustande, wenn sie innert 18 Monaten nach der amtlichen Publikation des Initiativtextes von 3000 Stimmberechtigten oder zehn Einwohnergemeinden unterstützt wird (Art. 30 Abs. 3 Kantonsverfassung des Kantons Solothurn). Der VSEG hat deklariert, dass er nicht Individualunterschriften von Stimmberechtigten, sondern die Unterstützung von mindestens zehn Gemeinden anstrebt. Im Fall der Stadt Olten ist dazu ein Beschluss des Parlaments notwendig.

Die Initiative fordert, dass folgender neuer Artikel in die Kantonsverfassung aufzunehmen sei:

Art. 131^{bis} Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Nationalbank

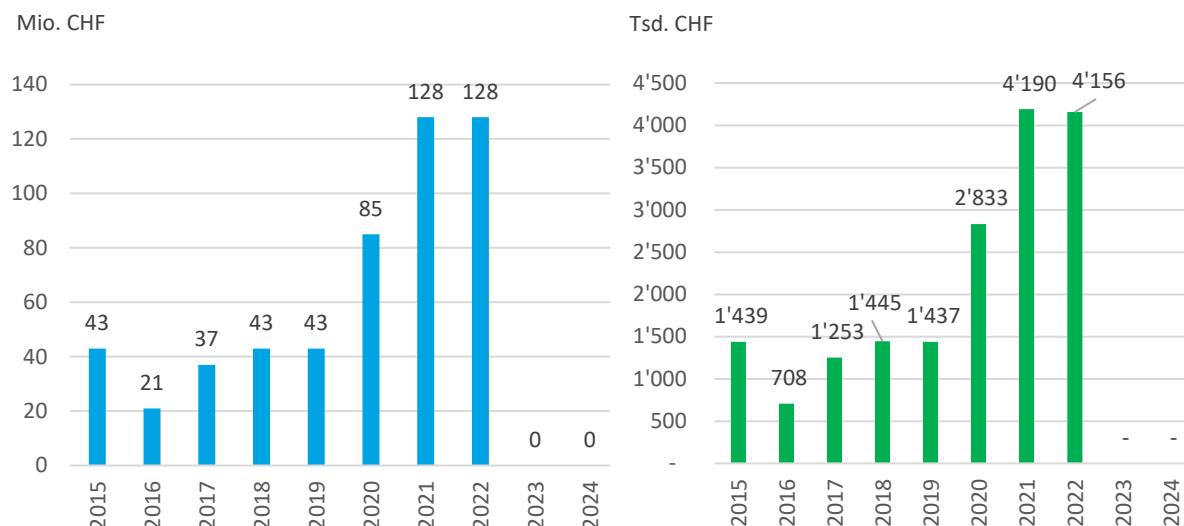
Die Hälfte der Ausschüttungen der Nationalbank an den Kanton wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl an die Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Verteilung nach Anhörung der Gemeinden.

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) befindet sich zu 55% im Besitz der öffentlichen Hand (Kantone, Kantonalbanken etc.); die übrigen Aktien sind grösstenteils im Besitz von Privatpersonen. Der nach Bildung von gesetzlich festgelegten Rückstellungen verbleibende Gewinn steht für die Ausschüttung an Bund und Kantone zur Verfügung. Damit der Finanzfluss mittelfristig konstant ist, treffen das eidgenössische Finanzdepartement (EFV) und die SNB eine Vereinbarung über mehrere Jahre. Dies erleichtert Bund und Kantone die Finanzplanung. Die letzte Vereinbarung betrifft die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 und sieht eine Gewinnausschüttung von maximal CHF 6 Mrd. sofern dies das Ergebnis zulässt. Wie nachfolgende Ausführungen zeigen, wurde das Ziel der Verstetigung jedoch verfehlt.

Die Verteilung des ausgeschütteten Gewinns zwischen Bund und Kantonen erfolgt nach dem Verhältnis 1:2. Die Verteilung unter den Kantonen wiederum erfolgt auf Basis der mittleren Wohnbevölkerung. Die Erträge des Kantons Solothurn aus den SNB-Gewinnen waren in den vergangenen Jahren jeweils sehr volatil. Unter der Annahme, dass auch die in der Initiative geforderte Hälfte der kantonalen Erträge nach Massgabe der Wohnbevölkerung an die

Gemeinden verteilt worden wäre, hätte die Stadt Olten in den letzten zehn Jahren bis zu maximal 4.2 Millionen Franken (2021) zusätzlich eingenommen. Im Verhältnis zum damaligen Aufwand (CHF 122.9 Mio.) respektive Gewinn (CHF 10.1 Mio.) wäre dies durchaus ins Gewicht gefallen.

Abb. 1 – Effektive Erträge des Kantons Solothurn (links) und hypothetische Erträge der Stadt Olten aus Nationalbankausschüttungen



Quelle: Eidgenössische Finanzstatistik der eidg. Finanzverwaltung (EFV), eigene Berechnungen

Begründet wird die Initiative damit, dass im Rahmen des jüngsten kantonalen Sparprogramms etliche Aufgaben und Finanzlasten vom Kanton auf die Gemeinden übertragen worden seien. Ferner seien die Kosten in den kommunalen Aufgabenbereichen Alter/Pflege und Soziales in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Aufgrund davon verlören die Gemeinden ihre finanzielle Selbständigkeit. Die Nationalbankgelder sollen daher die Gemeindeautonomie stärken. Gegenstimmen monieren, dass mit der Verteilung der Nationalbankgelder die Kostensteigerung in den erwähnten Bereichen nicht angegangen würde und es sich beim angestrebten Verteilmechanismus um ein Giesskannenprinzip handle. Aus Sicht des Kantons würde sich dessen ohnehin angespannte Finanzlage weiter verschärfen, wenn er die Hälfte seiner Einnahmen aus den Nationalbankgewinnen abtreten müsste.

2. Erwägungen

Generell geht es bei der Frage nach der Verteilung staatlicher Einnahmen darum, wie ausgeprägt der Föderalismus im Kanton Solothurn sein soll. Föderale Strukturen gelten besonders dann als geeignet, wenn der regionalen Heterogenität Rechnung getragen werden soll. Dies ist insbesondere angezeigt, sobald in den verschiedenen Kantonsgebieten unterschiedliche Bedürfnisse der Bevölkerung bestehen. Dass diese Realität sind und die Bevölkerung den Wunsch nach kommunaler Differenzierung hat, zeigte jüngst beispielsweise das Abstimmungsergebnis zum Kita-Gesetz, welches eine kantonale Vereinheitlichung anstrebte und mit 64.5% nein Stimmen klar verworfen wurde. Die Bevölkerung in Biezwil hat andere Bedürfnisse als in Olten und möchte ihre Aufgabenwahrnehmung auch anders gestalten und gewichten. Damit beide Gemeinden dies unabhängig voneinander tun können, benötigen sie jedoch auch die finanziellen Mittel.

Durchaus dürfen sich die Gemeinden aufgrund der Volatilität der Auszahlung in ihren Budgets nicht auf diese Einnahmequelle verlassen. Wenn sie zu stark mit den Mitteln rechnen, begeben sie sich in eine Abhängigkeit und müssten bei einem ausfallenden Geldstrom mit Defiziten rechnen oder ihre Leistungen zurückfahren. Dem ist entgegenzuhalten, dass dasselbe Argument für den Kanton zutrifft, wo schwindende Nationalbankgelder grosse Löcher im

Budget hinterlassen. Wenn der Kanton im Vorhinein weiss, dass er die Hälfte der Gelder an die Gemeinden abtreten muss und seine Einnahmeschwankungen auch nur halb so gross sind, kann er sich im Rahmen der Budgetierung bereits darauf einstellen. Die Mittel verteilen sich auf mehr Gebietskörperschaften und fallen daher im einzelnen Budget weniger ins Gewicht. Im konkreten Fall der Stadt Olten liegt die Schwankung von CHF ± 4 Mio. innerhalb jener Bandbreite, die sich auch aufgrund der grösseren Steuerzahler ohnehin ergeben kann. Die zusätzlichen Mittel sind willkommen, vermögen aber kein finanzpolitisches Umdenken auszulösen.

Finanzautonomie meint, genügend zweckungebundene finanzielle Mittel zur Verfügung zu haben, sodass die Gemeinde nach eigenem Ermessen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben befinden kann. In der Tat spürt auch Olten die starke Zunahme der gebundenen Ausgaben in ihrer Rechnung. Dies schränkt insbesondere das Parlament in seiner Aufgabe der Mittelallokation ein. Es kann über immer weniger Positionen effektiv entscheiden und muss das vom Stadtrat vorgelegte Budget als gegeben hinnehmen. Besonders betroffen sind der Gesundheits- und Sozialbereich mit Ausgaben für stationäre sowie ambulante Pflege und Ergänzungsleistungen der AHV sowie die gesetzliche Sozialhilfe. Aber auch im Bereich Bildung sind der Stadt grösstenteils die Hände gebunden, weil der Kanton die Lehrerlöhne, die Spannweite der Klassengrösse, die Pflichtlektionen usw. vorgibt. Durch die zusätzlichen Nationalbankgelder könnten die Gemeinden punktuell Leistungen finanzieren, die aufgrund anderswo gebundener Ausgaben nicht mehr angeboten werden können.

Die Stärkung der kommunalen Finanzautonomie gehört zu den Zielen des Finanz- und Lastenausgleichs (§2 Abs. 1 lit. a FILAG EG¹). Der neuste Expertenbericht zur Evaluation des kantonalen Finanzausgleichs² stellt diesem zwar ein grundsätzlich gutes Zeugnis aus. Er schlägt jedoch auch vor «die Grenzabschöpfungsquote³ und die Mindestausstattung etwas zu senken. Damit könnte auch die potenzielle Anreizproblematik in der Mindestausstattung weiter reduziert werden. [...] Ob die damit verbundene etwas reduzierte Ausgleichswirkung vor dem Hintergrund der aktuellen Unterschiede als angemessen eingeschätzt wird oder nicht, ist politisch zu diskutieren.» (BSS Volkswirtschaftliche Beratung, 2023: S. 34). Olten ist seit jeher Gebergemeinde und bezahlte in den letzten Jahren zwischen CHF 3.1 Mio. (2025) und CHF 4.8 Mio. (2020). Diese Zahlungen schränken die Finanzautonomie von Olten ein, weil die Stadt nicht in eigenem Ermessen über die Mittelverwendung entscheiden kann. Vor dem Hintergrund der Expertenempfehlung, müsste diese Grenzabschöpfung aus Sicht Oltens zwingend gesenkt werden, um die Finanzautonomie zu stärken. Zwar stellt die vorliegende Initiative nicht den Finanzausgleich als Instrument zur Erhöhung der kommunalen Finanzautonomie zur Debatte. Sie kann das Manko an Finanzautonomie aber anhand des Zustupfs aus den Nationalbankgewinnen teilweise kompensieren.

Mit der vorliegenden Initiative hat der Kanton Solothurn die Chance, eine Pionierrolle einzunehmen die Vorteile finanzautonomer und -starker Gemeinden zu nutzen. Frühere Versuche, wie beispielsweise im Kanton Aargau⁴ sind unter anderem aufgrund einer teilweisen Zweckbindung der Mittel gescheitert. Diese ist im Kanton Solothurn nicht vorgesehen und aufgrund der vorherigen Schilderungen auch nicht sinnvoll. Vielmehr könnte den anderen Kantonen aufgezeigt werden, wie eine Umsetzung funktionieren könnte.

¹ Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30.11.2014, BGS 131.73

² BSS Volkswirtschaftliche Beratung (2023), Finanz- und Lastenausgleich – Wirksamkeitsbericht 2023, Paket 1: Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung, Basel,

³ Anmerkung: Die Grenzabschöpfung besagt, um wieviel die Abgabe einer Gemeinde in den Finanzausgleich steigt, wenn sich die Steuerkraft um CHF 1 erhöht. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung betrug diese im Kanton Solothurn 37%.

⁴ Motion der FDP-Fraktion vom 29. April 2025 betreffend angemessene Weitergabe der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank an die Gemeinden

3. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss obenstehenden Ausführungen ist mit jährlichen Einnahmen von Null bis zu einem Betrag im mittleren einstelligen Millionenbereich möglich. Konkret hängen sie nebst den Nationalbankgewinnen aber auch von der Vereinbarung zwischen der EFV und der SNB ab, welche für das Jahr 2026 fortfolgende neu ausgehandelt werden muss. Deren Inhalt ist somit noch unklar.

4. Fazit

Aus den vorgenannten Gründen kommt der Stadtrat zum Schluss, dass die Initiative mit den Interessen der Stadt Olten in Einklang steht und ihr deshalb zuzustimmen sei.

Beschlussesantrag:

I.

1. Der Initiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Olten, 5. Januar 2026

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Thomas Marbet



Ramon Christen